

Vorlage-Nr.: VO23-226

Zur Sitzung des

**FiWiA
VA
RAT**

**Betrifft: Gebührenkalkulation Niederschlagswasser
VK 2024/BAB 2022**

Verfasserin der Vorlage: Cornelia Baller
Anlagen: Nach- und Vorkalkulation der Benutzungsgebühren 2022/2024 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Inselgemeinde Langeoog (Daniel Stein - Betriebswirtschaftliche Beratung)

Sachverhalt und Begründung:

Für die Niederschlagswasserbeseitigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten. Aufgrund des Entschuldungsvertrages mit dem Land Niedersachsen sind die Einnahmemöglichkeiten im rechtlich höchstmöglichen Maße auszuschöpfen, was dazu führt, dass auch Unterdeckung auszugleichen sind. Die Inselgemeinde Langeoog führt derzeit eine jährliche Berechnung durch.

Die Betriebsabrechnung zur Ermittlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen für das Jahr 2022 wurde von Daniel Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung - erstellt und ist als Anlage beigefügt. Hiernach sind für 2022 im Niederschlagswasserbereich Kostenüberdeckungen in Höhe von 3.760,42 Euro entstanden, die in der Vorkalkulation 2024 ausgeglichen werden könnten. Weitere Kostenüberdeckungen existieren noch aus der Nachkalkulation 2020 in Höhe von 2.382,00 Euro (kalkuliert von Herrn Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung -) sowie aus der Nachkalkulation 2021 in Höhe von 636,01 Euro (kalkuliert von K + W Wirtschaftsberatung GmbH). Die Überdeckung aus dem Jahr 2020 ist mit dieser Vorkalkulation auszugleichen. Die Überdeckung 2021 ist spätestens mit der kommenden Vorkalkulation auszugleichen.

Die Gebührenvorkalkulation 2024 wurde ebenfalls von Daniel Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung - erstellt. Ergebnis der Vorkalkulation 2024 ist ohne Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Jahre 2020, 2021 und 2022 eine Gebühr in Höhe von 1,03 Euro/m². Mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Jahre 2020, 2021 und 2022 würde die Gebühr 0,78 Euro/m² betragen. Da aufgrund der derzeitigen Preisentwicklung sowie des Ausbaus des Niederschlagswasserkanalnetzes mit steigenden Kosten zu rechnen ist, wird unter Gesichtspunkten der Gebührenstabilität seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Kostenüberdeckung 2022 nur teilweise mit der Vorkalkulation 2023 auszugleichen und zwar in Höhe von 2.354,05 Euro. Dadurch könnte die Gebühr weiterhin bei 0,83 Euro/m² belassen und die absehbare Gebührensteigerung im Jahr 2025 abgemildert werden.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2024).
2. Die verbleibende Kostenüberdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 2.382,00 Euro wird mit der Gebührenvorkalkulation 2024 ausgeglichen.

3. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 636,01 Euro wird ebenfalls mit dieser Gebührenvoraus kalkulation ausgeglichen.
4. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2022 wird anteilig in Höhe von 2.354,06 Euro mit dieser Voraus kalkulation ausgeglichen. Die verbleibende Kostenüberdeckung in Höhe von 1.406,37 Euro wird erst mit der kommenden Gebührenvoraus kalkulation ausgeglichen.
5. Die laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2022 entwickelt.
6. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wurden nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche erhoben und in Quadratmetern abgerechnet
7. Die Abschreibungen erfolgen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagezu- bzw. -abgänge nach dem Investitionsplanentwurf 2022 - 2027 einbezogen.
8. In der Gebührennachkalkulation 2022 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,25 % zugrunde gelegt. Der Mischzinssatz wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank für Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre zuzüglich der zu zahlenden Zinsen für das fremdfinanzierte Vermögen ermittelt.
9. In der Gebührenvoraus kalkulation 2024 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,20 % zugrunde gelegt. Die unter Punkt 8. erläuterte Ermittlung wurde für die Ermittlung entsprechend fortgeschrieben.
10. Für die Gebührenvoraus kalkulation wurde auf die überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke abgestellt. Dafür wurden die für die Niederschlagswassergebühr relevanten Maßstabseinheiten quadratmetergenau ermittelt und entsprechend der Mitteilungen durch die Eigentümer fortgeschrieben. Demnach sind insgesamt 27.000 m² für die Ermittlung der Höhe der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legen.
11. Die Gebührenvoraus kalkulation 2024 hat unter der Berücksichtigung der o. g. Entscheidungen einen höchstzulässigen Gebührensatz für den Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 0,83 Euro/m² zum Ergebnis.

Die aktuelle Gebühr beträgt 0,83 Euro/m². Sie wird unter der Berücksichtigung der noch verbliebenen Kostenüberdeckungen des Jahres 2020 in Höhe von 2.382,00 Euro, der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 636,01 Euro sowie der anteiligen Berücksichtigung der Kostenüberdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 2.354,05 Euro weiterhin **0,83 Euro/m²** betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt weiterhin 0,83 Euro/m².

Im Auftrag:


Cornelia Baller